

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V25081/3011110

Vertrag über IT-Dienstleistungen

dSprachKI XL

zwischen Die Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen „Auftraggeber“ (AG)
und Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz „Auftragnehmer“ (AN)

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Preisblatt Anlage 2

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. auch Kategorie, Berater)	Ort der Leistung	Leistungszeitraum		Vergütung pro Einheit (Personentag, Stunden, Stück etc.)	Vergütungsart: Aufwand ggf. inkl. Obergrenze (OG) bzw. Pauschalpreis
			Beginn	Ende/Termin		
1	2	3	4	5	6	7
1	V25081/3011110 gemäß Anlage 4	Beim Auftraggeber	Voraussichtlich 01.06.2026		gemäß Preisblatt Anlage 2	gemäß Preisblatt Anlage 2

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden wie folgt vergütet
- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden wie folgt vergütet

2. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 4)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. Nr. 3.1)
- Vertragsanlage(n) in folgender hierarchischer Reihenfolge: Nr. 1, 4, 2, 3, 5, 6
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVb-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die EVb-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de und die VOL/B unter www.bundeswirtschaftsministerium.de zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

3. Sonstige Vereinbarungen

3.1 Allgemeines

Die Dataport AVB sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

3.2 Umsatzsteuer

3.2.1 Verwendung der vertraglichen Leistungen

- Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber
 - nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
 - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
 - und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V25081/3011110

Seite 2 von 4

3.2.2 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

3.2.3 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

3.2.4 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und – pflichtig sind. Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

3.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

3.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

3.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

3.4.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

3.5 Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

3.5.1 Anlage 1 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den/die Key Account Manager/in zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an _____ zu senden.

3.5.2 Gemäß Anlage 5 Pkt. 2.1

3.5.3 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart

Softwarelizenzen gemäß

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V25081/3011110

Seite 3 von 4

- | | | |
|-------------------------------------|-----------|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Hardware | gemäß |
| <input type="checkbox"/> | Dokumente | gemäß |
| <input checked="" type="checkbox"/> | sonstiges | gemäß Anlage 5 Pkt. 2.2 |

3.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

3.7 Weisungen

Die Disposition und das alleinige arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber dem vom Auftragnehmer zur Dienstleistungserbringung eingesetzten Personals bzgl. Art, Ort, Zeit sowie Ablauf und Einteilung der Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer. Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Arbeiten werden vom Auftragnehmer eigenverantwortlich erbracht.

3.8 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt nach Absprache mit dem Auftraggeber voraussichtlich am 01.06.2026 und gilt für unbestimmte Zeit. Er kann erstmals unter Wahrung einer Frist von 6 Monat(e) zum 31.05.2027 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monat(e) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

3.9 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden ausgeschlossen.

3.10 Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3.11 Nutzungs von dSprachKI

3.11.1 Eingabedaten

Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die bereitgestellten Eingabedaten, einschließlich Rechte, Lizenzen, Qualität und Aktualität.

3.11.2 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Nutzenden ordnungsgemäß eingewiesen und über die mit der Nutzung von dSprachKI verbundenen Risiken informiert sind (vgl. Leistungsbeschreibung Nr. 2.2 und Anlage 6 dSprachKI Betriebshandbuch zur KI-Verordnung).

3.11.3 Nutzung der Ausgaben und Haftung

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Nutzung, der durch dSprachKI erzeugten Ausgaben, einschließlich Transkripten und KI-gestützten Inhalten. Der Auftragnehmer haftet nicht für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder bestimmte Beschaffenheit. Die eingesetzten KI-Modelle speichern oder verwenden keine Eingabe- oder Ausgabeinhalte.

3.11.4 Pflichten aus der KI-Verordnung

Die Parteien erkennen dSprachKI als KI-System mit geringem Risiko gemäß KI-Verordnung an. Der Auftragnehmer erfüllt die Pflichten aus Art. 6 Abs. 4, Art. 49 Abs. 2 und Art. 50 KI-VO. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Nutzenden die Inhalte vor Weiterverwendung prüfen, und beide Parteien wirken zusammen, um die Einhaltung der KI-Verordnung fristgerecht sicherzustellen.

EVB-IT Dienstvertrag (Kurzfassung)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V25081/3011110



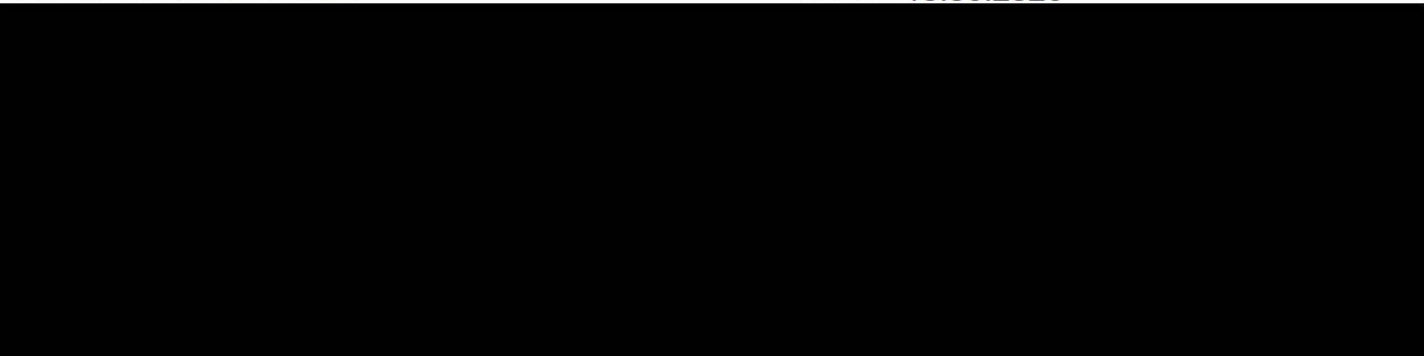
Seite 4 von 4

Auftragnehmer

Auftraggeber

Ort, Datum: Bremen, 21.05.2026

Ort, Datum: 10.06.2026



Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber: Die Senatorin für Justiz
und
Verfassung
Richtweg 16 - 22
28195 Bremen

Rechnungsempfänger: Freie Hansestadt Bremen
- Rechnungseingang FHB -
Senatorin für Justiz und Verfassung

Empfänger xRechnung: 28026 Bremen
[Redacted]

Leitweg-ID [Redacted]

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentrale Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertragliche Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

1.

2. Vorname Nachname

Tel.:

E-Mail:

**Technische Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

1. Vorname Nachname

Tel.:

E-Mail:

2. Vorname Nachname

Tel.:

E-Mail:

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Das Dokument ist gültig: bei Vertragsschluss

Preisblatt Monatlicher Festpreis

Gültig ab dem 18.05.2026

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **monatliche Entgelte** (nachrichtlich):

Gesamtpreis: 5.300,00 €

Die Rechnungsstellung des Festpreises erfolgt zum 15.06. eines Kalenderjahres.

IAP-Nummer: 41558
(wird von Dataport ausgefüllt)

Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung¹

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	<input type="checkbox"/>
<small>Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Strafprozessordnung (StPO) Zivilprozessordnung (ZPO) FamFG Aktenordnungen und Aufbewahrungsvorschriften</small>	
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 ² (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input type="checkbox"/>

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	Automatisierte Transkription von Audioaufnahmen gerichtlicher Protokolle und richterlicher Vernehmungen mittels KI-gestützter Sprachverarbeitung zur Erstellung schriftlicher Textfassungen und Unterstützung der gerichtlichen Dokumentation und Protokollierung. Verarbeitet werden Audioaufzeichnungen mit gesprochenen personenbezogenen Daten sowie die daraus erzeugten Transkripttexte.

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs. 1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

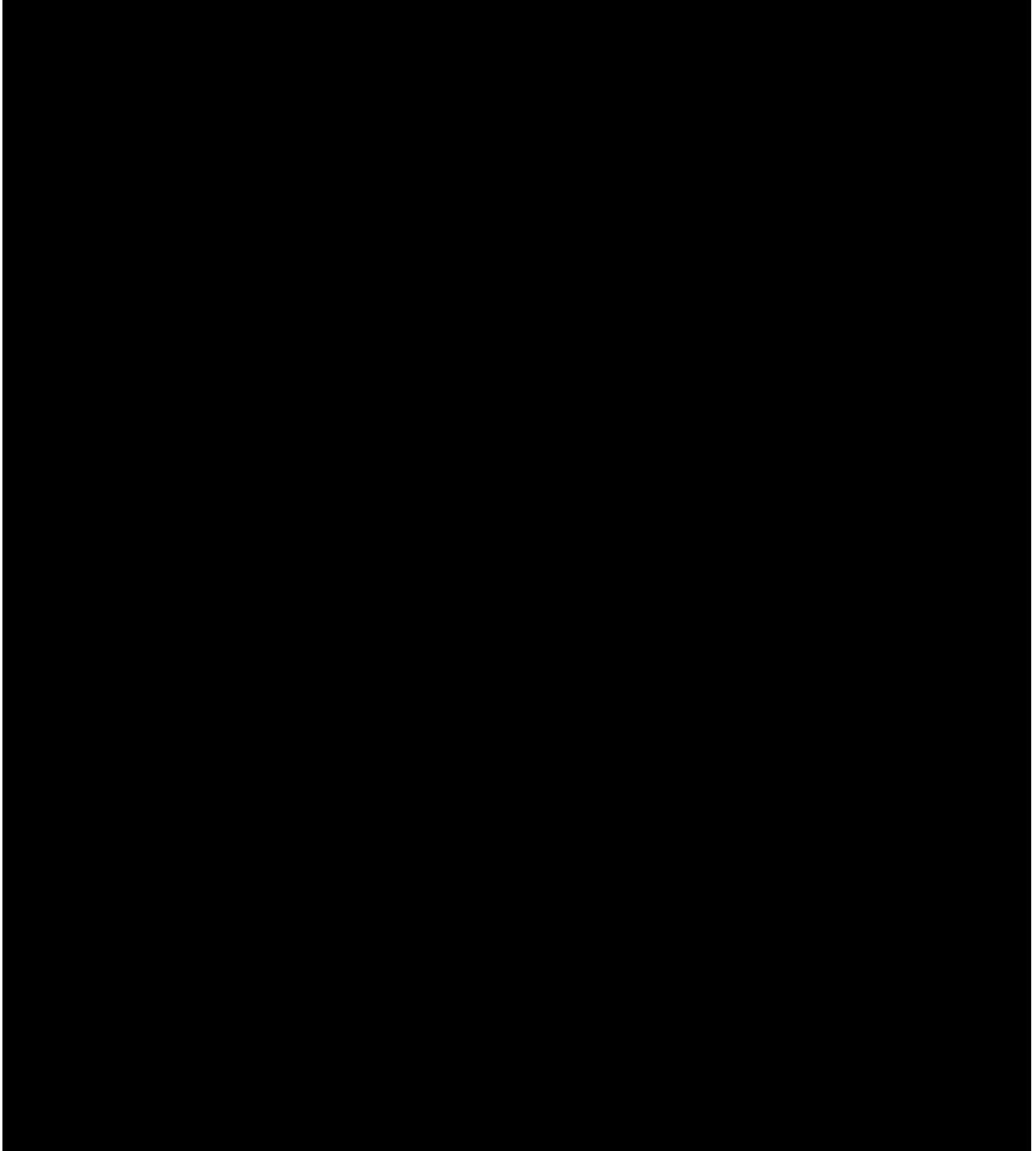
https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

² Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

IAP-Nummer: 41558
 (wird von Dataport ausgefüllt)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	Audioaufzeichnungen von richterlichen Vernehmungen und richterlichen Protokollen Identifikationsdaten (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht) Verfahrensdaten und Aktenzeichen Aussagen und Sachverhaltsdarstellungen von Verfahrensbeteiligten, insb. Zeugen Kommunikationsinhalte Protokoll- und Transkriptionsdaten
3.	darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)
	Gesundheitsdaten Angaben zur ethnischen Herkunft religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen biometrische Daten in Form von Sprachmerkmalen Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung Beachte Art. 9 Abs. 2 f.) DSGVO für die die Justiz
3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen Verfahrensbeteiligte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Sachverständige Dolmetscherinnen und Dolmetscher sonstige Verfahrensbeteiligte, z.B. Verfahrensbeistand, Nebenklagevertreter
4.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)
	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

Liste der weiteren Auftragsverarbeiter





Anlage ITJG

**Vereinbarung für den Betrieb von Fachverfahren zur
Einhaltung des Gesetzes über den Einsatz der
Informations- und Kommunikationstechnik
bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Justiz
der Freien Hansestadt Bremen (IT-Justizgesetz - ITJG)
nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ITJG**

**dSprachKI
KI-gestützte Transkription**

Version: 1.0
Stand: 22.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Allgemeiner Teil	3
3	Besonderer Teil.....	3

1 Präambel

Zur Umsetzung der aus dem Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Justiz der Freien Hansestadt Bremen vom 13. Dezember 2022 (IT-Justizgesetz, ITJG) resultierenden Anforderungen und Vorgaben verpflichtet sich Dataport als Auftragnehmer (AN) gegenüber der Freien Hansestadt Bremen – vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung – als Auftraggeber (AG), bei der Organisation und dem Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik (IT) für die Gerichte und Staatsanwaltschaften die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie das Legalitätsprinzip in der Strafverfolgung zu beachten und besonders zu schützen, die Integrität und die Vertraulichkeit der Entscheidungsprozesse zu schützen, unbefugte Kenntnisnahmen zu verhindern und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren AN und AG Folgendes:

2 Allgemeiner Teil

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der aus dem ITJG in seiner jeweils geltenden Fassung resultierenden Anforderungen bzw. Vorgaben, insbesondere zur Berücksichtigung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Justiz und der besonderen Belange der Justiz und zur Vornahme aller hierzu gesetzlich erforderlichen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Weitergehende Verpflichtungen (insbesondere aus begründeten Benutzungsverhältnissen zwischen AN und AG, Gesetzen, Verordnungen etc.) bleiben unberührt. Führen Änderungen des ITJG zu Mehraufwänden des AN, so sind diese zu vergüten.

Bei dem IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften beachtet der AN die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung.

Der AN gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich eine sichere Verarbeitung der zu schützenden Daten unter Beachtung des Standes der Technik. Insbesondere beachtet er, dass keine unbefugten Einsichtnahmen und Eingriffe in die richterliche, rechtspflegerische und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit erfolgen.

Die mit dem technischen und fachlichen Verfahrensmanagement betrauten Beschäftigten des AN werden regelmäßig über das ITJG belehrt. Art und Umfang richten sich nach den Gepflogenheiten des AN. Nachunternehmer werden vertraglich verpflichtet, ihr Personal über die Einhaltung dieser und der sonstigen bei Dataport geltenden Regelungen zu belehren.

3 Besonderer Teil

3.1 Zu schützende Daten, Prozesse und Personen; unmittelbar Berechtigte (§ 3 Abs. 2 und 3 ITJG)

Dem AN ist bewusst, dass der Vertragsgegenstand in einem sensiblen Bereich angesiedelt ist.

Die gesamten Prozesse der richterlichen, rechtspflegerischen oder staatsanwaltschaftlichen

Entscheidungsfindung und die Entscheidungen selbst sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Zu den zu schützenden Daten zählen im Rahmen der geschützten Prozesse insbesondere

1. sämtliche erstellten, erhaltenen oder weiterverarbeiteten elektronischen Dokumente oder sonstigen Daten einschließlich aller Metadaten (Inhaltsdaten),
2. verfahrensbezogene Daten, die in Fachverfahren, in der elektronischen Akte oder in sonstigen Programmen oder Datenspeichern – auch nur zeitlich befristet – erfasst werden (Verfahrensdaten),
3. systemintern automatisch erstellte Daten über die Benutzung der zur Verfügung stehenden IT (Logdaten).

Inhaltsdaten, welche die richterliche, rechtspflegerische oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung ganz oder teilweise dokumentieren, sowie Verfahrensdaten, die Rückschlüsse auf den Prozess der Entscheidungsfindung ermöglichen, sind besonders geschützt. Umfassend geschützt sind Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, Annotationen zu Dokumenten und die Dokumente, die Beratungen und Abstimmungen betreffen, sowie die auf die IT-Nutzung durch geschützte Amtsträgerinnen und Amtsträger bezogenen Log- und Metadaten.

3.2 Protokollierung der Zugriffe der Administratoren (§ 6 Abs. 3)

Der AN protokolliert Zugriffe durch Administratorinnen und Administratoren revisionssicher nach Maßgabe eines Protokollierungskonzepts (dazu Ziff. 3.3.1). Der AN ergreift effektive technische oder organisatorische Maßnahmen zur Protokollierung der Zugriffe. Als technische Maßnahmen kommen etwa Verfahren wie das Logging der eingegebenen Befehle in eine Datei, eine Bildschirmaufzeichnung (sog. Screenshot) oder andere digitale Aufzeichnungsverfahren in Betracht, als organisatorische Maßnahmen etwa Gegenzeichnungspflichten oder die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Auch organisatorische Maßnahmen sind hinreichend zu dokumentieren. Erfolgt der Zugriff mit ausdrücklicher Einwilligung der oder des unmittelbar Berechtigten, ist der AN zur Protokollierung nicht verpflichtet. In diesem Fall soll die Einwilligung protokolliert werden, § 6 Abs. 3 Satz 2 ITJG.

3.3 Erstellung und Umsetzung der Sicherheits-, Berechtigungs- und Protokollierungskonzepte (§§ 6 Abs. 1 und 3, 7 Abs. 5 ITJG)

3.3.1 Der AN erstellt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheits-, Berechtigungs- und Protokollierungskonzepte:

Der AN erstellt, soweit über Security-Service-Level-Agreement beauftragt, ein Teilsicherheitskonzept für den zentralen Verfahrensbetrieb beim AN, das eine effektive Kontrolle durch die IT-Kontrollkommission und die zuständige Behörde gewährleistet.

Der AN erstellt ein **Berechtigungskonzept** für die Zuordnung von technischen Berechtigungen und den Zugriff auf Daten und Prozesse nach § 7 ITJG.

Der AN stellt sicher, dass Veränderungen der Berechtigungskonzepte, insbesondere der Rollenrechte sowie der Vergabe und Veränderung von Rollenzuweisungen, ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung dokumentiert werden.

Der AN erstellt ein **Protokollierungskonzept** für die Protokollierung der Zugriffe durch Administratorinnen und Administratoren (dazu Ziff. 3.2.1) nach dem Zugriffe erfasst und revisionssicher hinterlegt werden.

3.3.2 Der AN verpflichtet sich, die Konzepte der zuständigen Behörde sowie der IT-Kontrollkommission auf Verlangen zugänglich zu machen.

3.4 Benennung einer Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission

Der AN benennt eine Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission. Die Ansprechstelle kann eine Person, aber z.B. auch ein Funktionspostfach sein.

3.5 Unterstützung der IT-Kontrollkommission (§ 5 ITJG)

Der AN unterstützt die IT-Kontrollkommission sowie die durch diese eingesetzten Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der AN gewährt der IT-Kontrollkommission nach Maßgabe von § 5 ITJG Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge gemäß §§ 6, 7 ITJG. Ihr wird ferner Einsicht in alle die IT betreffenden Verträge und Konzepte gewährt, die Inaugenscheinnahme der IT-Einrichtungen gestattet sowie ihr erforderliche Auskünfte i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 3 ITJG erteilt. Auf Verlangen erhält die IT-Kontrollkommission Einsicht in die Dokumentation der berechtigten Inhaberinnen und Inhaber administrativer Zugänge sowie in die Protokolle nach § 6 Absatz 3 ITJG.

Die IT-Kontrollkommission kündigt ihre Einsicht- und Zutrittsverlangen mit angemessener Frist an. Zutritt und Einsicht werden während den üblichen Geschäftszeiten von Dataport gewährt.

3.6 Informations- und Meldepflichten (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 ITJG)

Der AN meldet sicherheitsrelevante Ereignisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 Satz 2 ITJG unverzüglich. Sicherheitsvorfälle gemäß § 6 Abs. 4 ITJG werden dem AG zeitnah durch den AN gemeldet. Der AN erfüllt seine Meldepflicht durch Meldung an eine oder mehrere zu benennende Stelle(n) des AG.

Leistungsbeschreibung

dSprachKI

KI-gestützte Transkription

Version: 1.1
Stand: 30.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungsgegenstand.....	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Mitwirkungsrechte und –pflichten	4
2.2	Beistelleistungen	4
3	Leistungsbeschreibung	6
3.1	Leistungsumfang.....	6
3.1.1	Bereitstellung der Betriebsumgebung für dSprachKI	6
3.1.2	Funktionalitäten von dSprachKI.....	6
3.1.3	Zugriff und Authentifizierung.....	7
3.2	Leistungsabgrenzung.....	7
3.2.1	Anforderungen für Weiterentwicklung.....	7
3.2.2	KI-Monitoring.....	7
3.2.3	Schutzbedarfsklassifizierung	7
3.2.4	Schulungen	8
4	Leistungskennzahlen	8
4.1	Vereinbarte Leistungskennzahlen	8
4.2	Standard Supportzeit	8
4.3	Reaktionszeiten	9
4.4	Wartungen	9
4.5	Incidentmanagement	9

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Dataport stellt mit dSprachKI ein Standardprodukt zur Verfügung, das den Bedarf an Transkription von Sprach- und Videoaufnahmen abdeckt. Die Anwendung ermöglicht die Aufnahme und Transkription von gesprochener Sprache, einschließlich automatischer Sprecherunterscheidung. Zusätzlich bietet dSprachKI Funktionen zur Nachbearbeitung der Transkripte sowie eine KI-gestützte Interaktion mit den Transkripten. Es können beispielsweise Zusammenfassungen erstellt oder in einem Chat Fragen zum Transkript beantwortet werden.

dSprachKI ist als Webanwendung ausgeführt und kann unabhängig von Gerät und Standort genutzt werden. Die Authentifizierung erfolgt über die Active Directories der Trägerländer. Die Anwendung unterstützt verschiedene Audio- und Videoformate und bietet Funktionen zur manuellen Korrektur und Ergänzung der Transkripte.

1.2 Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Software-as-a-Service (SaaS) Dienst dSprachKI zur Nutzung bereit. Im Rahmen dieses Dienstes werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Bereitstellung und Betrieb der Webanwendung dSprachKI
- Technische Betreuung und Wartung der Betriebsumgebung von dSprachKI
- Sicherstellung des technischen Supports gemäß den vereinbarten Servicezeiten

2 Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber wird im Rahmen der Zusammenarbeit unentgeltlich und auf eigene Gefahr die notwendigen, in seiner Betriebssphäre liegenden Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen erbringen, um dem Auftragnehmer die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen gemäß dieser Leistungsbeschreibung zu ermöglichen, sofern beauftragt wurde.

2.1 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die vom Auftragnehmer zugesagten Leistungen erfolgen auf Anforderung des Auftraggebers. Es sind folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erforderlich:

- Der Auftraggeber benennt eine Ansprechperson, die für die interne Nutzung von dSprachKI beim Auftraggeber zuständig ist.
- Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Nutzung des Produktes innerhalb seiner Organisation. Das beinhaltet auch die Verantwortung für die innerhalb von dSprachKI hochgeladenen Dateien.
- Das dSprachKI Handbuch „Schritt-für-Schritt-Anleitung“ und die darin enthaltenen Hinweise sind durch den Auftraggeber zu beachten. Das Handbuch wird durch den Auftragnehmer beim Onboarding zur Verfügung gestellt.
- Das dSprachKI Betriebshandbuch zur KI-Verordnung (s. die entsprechende Anlage) und die darin genannten zentralen Anforderungen und Vorgaben der KI-Verordnung sind durch den Auftraggeber zu beachten und dSprachKI entsprechend regelkonform zu nutzen.

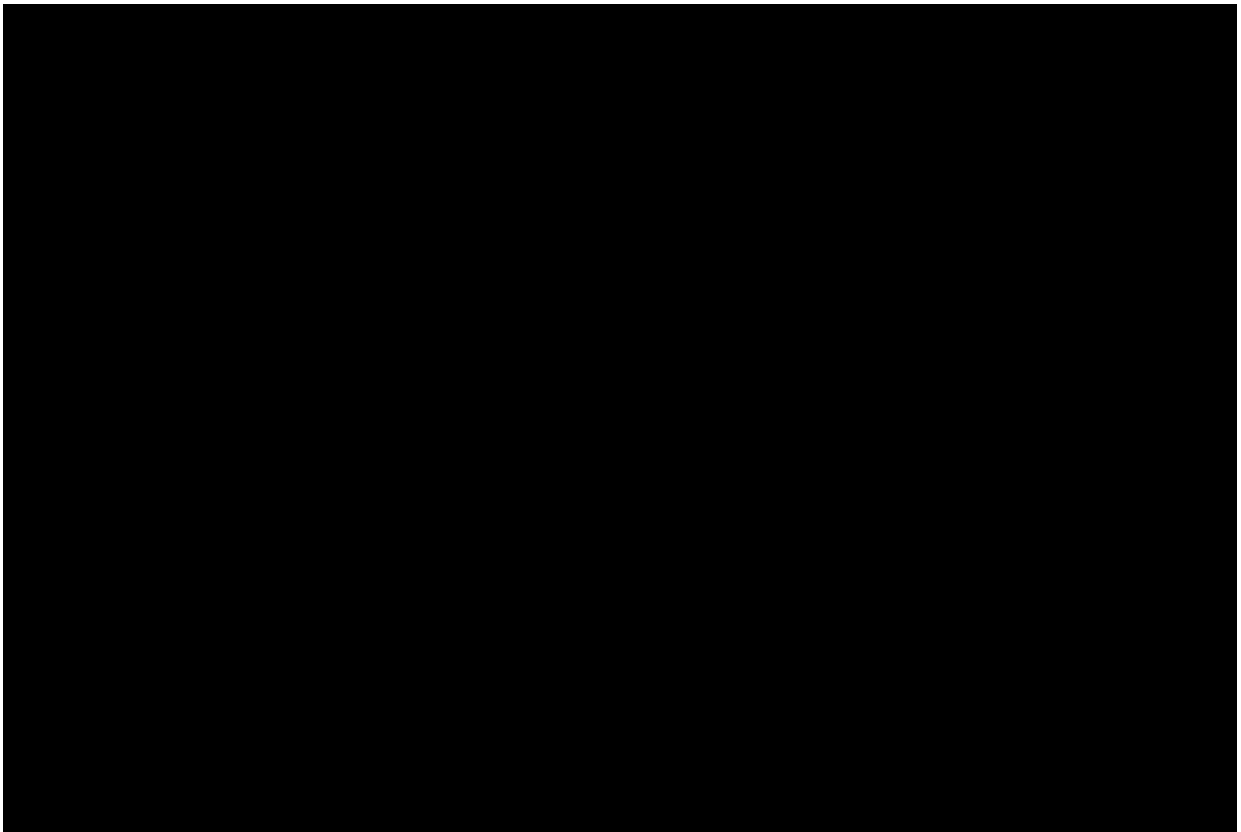
2.2 Beistelleleistungen

Für die Benutzerverwaltung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu Beginn eine dedizierte Active Directory-Gruppe (AD-Gruppe) zur Verfügung, welche die zur Verwendung von dSprachKI zu berechtigenden Benutzerkonten direkt enthält. Die Verantwortung für die Verwaltung der AD-Gruppe liegt beim Auftraggeber. Hierbei übernimmt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindlich folgende Pflichten:

- Sicherstellung, dass die Anzahl der Benutzerkonten in der dedizierten AD-Gruppe während der gesamten Vertragslaufzeit das vereinbarte Benutzerkontenkontingent nicht überschreitet. Das Benutzerkontenkontingent ergibt sich dabei aus dem beauftragten Produktpaket von dSprachKI. Überschreitet der Auftraggeber das vereinbarte Benutzerkontenkontingent, ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehraufwände abzurechnen.
 - Bei Überschreitung des Benutzerkontenkontingents der Produktpakete S, M oder L ist der Auftragnehmer berechtigt, für jeden Monat der Überschreitung das nächsthöhere Produktpaket abzurechnen.
 - Bei Überschreitung des Benutzerkontenkontingents der Produktpakete XL oder Individuell ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzlich diejenigen Produktpakete abzurechnen, die erforderlich sind, um die über das vereinbarte Kontingent hinausgehenden Benutzerkonten abzudecken.

- Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Nutzenden von dSprachKI ordnungsgemäß eingewiesen und über die mit der Nutzung generativer KI verbundenen Risiken informiert wurden. Hierbei agiert der Auftraggeber in Übereinstimmung mit den zentralen Anforderungen, Vorgaben und Pflichten des dSprachKI-Betriebshandbuchs zur KI-Verordnung (siehe Anlage 6 dSprachKI Betriebshandbuch zur KI-Verordnung).

Um dSprachKI nutzen zu können müssen die Endgeräte des Auftraggebers mindestens folgende Systemvoraussetzungen erfüllen:



3 Leistungsbeschreibung

3.1 Leistungsumfang

Die Leistung des Auftragnehmers enthält die im Folgenden dargestellten Punkte.

3.1.1 Bereitstellung der Betriebsumgebung für dSprachKI

Dataport stellt mit dSprachKI ein Standardprodukt zur Verfügung, das die Transkription von Sprach- und Videoaufnahmen ermöglicht. Als Webanwendung kann diese Anwendung unabhängig von Gerät und Standort genutzt werden. Die Nutzenden können sich über die Active Directories der Trägerländer authentifizieren.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß den geltenden Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen ausschließlich in den von Dataport betriebenen Rechenzentren.

3.1.2 Funktionalitäten von dSprachKI

Die folgenden Funktionen stehen dem Auftraggeber im Rahmen von dSprachKI zur Verfügung:

- **Aufnahme und Transkription**
 - Aufnahme von Audioinhalten mit einer Länge von bis zu 90 Minuten pro Datei
 - Upload von Audio- und Videoaufnahmen
 - Automatische Transkription der Aufnahmen
 - Automatische Unterscheidung von Sprecherinnen und Sprechern während der Transkription
- **Nachbearbeitung**
 - Manuelle Korrektur und Ergänzung der erstellten Transkripte
 - Korrekturhören in unterschiedlichen Geschwindigkeiten mit Lesehilfe
 - Änderung der Sprecherzuweisung von Textabschnitten
- **KI-gestützte Interaktion mittels Large Language Model**
 - Extraktion von Informationen aus einzelnen Transkripten durch Eingabe von Textanfragen
 - Erstellung von Zusammenfassungen eines Transkripts
 - Erstellung von Schlagworten aus dem Kontext einzelner Transkripte
- **Download**
 - Herunterladen von aufgenommenen und hochgeladenen Aufnahmen
 - Herunterladen von Transkripten im Word-, PDF- und OpenDocument-Format

3.1.3 Zugriff und Authentifizierung

Zur Einhaltung der Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit, insbesondere im Sinne der Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), gelten für den Zugriff auf dSprachKI folgende Regelungen:

Der Zugriff auf den Service ist nur zulässig, wenn

- a) ein direkter Zugriff über das Landesnetz des Auftraggebers erfolgt oder
- b) eine Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) mittels Authenticator-Verfahren verwendet wird.

Zugriffe außerhalb des Landesnetzes sind ausschließlich unter Verwendung von MFA zulässig.

Ob ein Zugriff über das Landesnetz des Auftraggebers erfolgt, ist zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Bereitstellung oder Unterstützung eines solchen Zugriffs besteht nicht, sofern der Zugriff alternativ mittels MFA möglich ist.

3.2 Leistungsabgrenzung

Die Leistung des Auftragnehmers enthält nicht die im Folgenden dargestellten Punkte.

3.2.1 Anforderungen für Weiterentwicklung

Verbesserungsvorschläge des Auftraggebers können vom Auftragnehmer entgegengenommen und gemeinsam mit dem Auftraggeber fachlich erörtert werden. Die Entscheidung über Priorisierung, Umfang und Umsetzung etwaiger Anforderungen liegt ausschließlich beim Auftragnehmer. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Weiterentwicklung, Anpassung oder Erweiterung der Leistungen durch den Auftragnehmer besteht nicht.

3.2.2 KI-Monitoring

Das Monitoring der durch die in dSprachKI eingesetzten KI-Modelle verarbeiteten Eingaben (Input) und erzeugten Ausgaben (Output) ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung. Ein inhaltliches Content-Monitoring der Ein- oder Ausgaben erfolgt durch den Auftragnehmer nicht.

Der Auftragnehmer empfiehlt dem Auftraggeber, die Nutzenden dafür zu sensibilisieren, sämtliche mit dSprachKI generierten Inhalte vor einer Weiterverwendung sorgfältig zu prüfen und die zentralen Anforderungen, Vorgaben und Pflichten des dSprachKI-Betriebshandbuchs zur KI-Verordnung zu beachten (siehe Anlage 6 dSprachKI Betriebshandbuch zur KI-Verordnung).

Dies gilt für alle eingesetzten KI-Modelle, unabhängig von deren konkreter Implementierung oder Version, sodass Änderungen, Updates oder Erweiterungen keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Anpassung oder Erweiterung der Leistungen begründen.

3.2.3 Schutzbedarfsklassifizierung

Der bereitgestellte Service ist der Schutzbedarfskategorie „hoch“ nach BSI IT-Grundschutz zugeordnet. Die Verwendung des Services für Prozesse oder Daten mit einer höheren Schutzbedarfskategorie erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Auftraggebers.

Auf Anfrage kann dem Auftraggeber am Standort des Auftragnehmers Einsicht in das Sicherheitskonzept von dSprachKI gewährt werden. Die Einsichtnahme erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit und nach vorheriger Terminvereinbarung.

3.2.4 Schulungen

Schulungsangebote für dSprachKI sind nicht standardmäßig enthalten, aber können gesondert vom Auftraggeber beauftragt werden.

4 Leistungskennzahlen

4.1 Vereinbarte Leistungskennzahlen

Betriebszeit (unbetreuter Betrieb)	7 Tage x 24 Stunden
Zielverfügbarkeit des definierten Services	

Die Verfügbarkeit wird für zentrale Anwendungen bis zur Datenübergabeschnittstelle ans WAN / Internet garantiert, für dezentrale Anwendungen gilt die Gewährleistung am Erbringungsort.

Ist die Verfügbarkeit durch folgende Gründe gestört, so gilt die Gewährleistung der Verfügbarkeit für diese Zeiten nicht:

- aufgrund von höherer Gewalt und Katastrophen
- Qualität der beigestellten Software
- Unterbrechung aufgrund von Vorgaben des Auftraggebers
- infolge Unterbleibens oder verzögerter Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber
- vorangekündigte Wartungsfenster

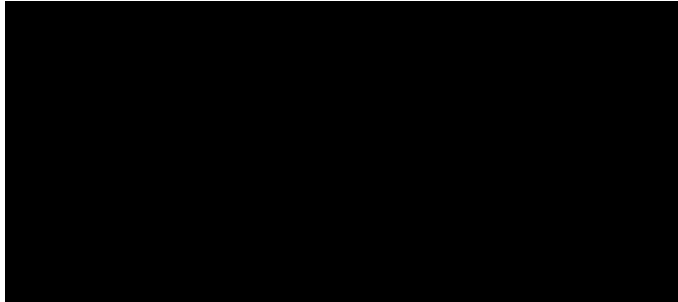
4.2 Standard Supportzeit

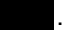
Für das Fachverfahren dSprachKI gilt einheitlich die Supportzeit Standard. Während der Supportzeit werden Störungen behoben und Aufträge angenommen.

Supportzeit	Montag bis Donnerstag	Freitag	Samstag / Sonntag
Standard	08:00 - 17:00 Uhr	08:00 – 15:00 Uhr	-
	<i>(Ausgenommen die für Schleswig-Holstein gültigen gesetzlichen Feiertage und ohne den 24.12., 31.12. und Zeiten, zu denen auf Grund von höherer Gewalt keine Dienstleistungen möglich sind.)</i>		

4.3 Reaktionszeiten

Es gelten einheitlich folgende Reaktionszeiten bei telefonisch gemeldeten Störungen (je Störungspriorität und während der Supportzeit):



Die vereinbarte Zielwahrscheinlichkeit P_{Soll} für die Erreichung der Reaktionszeiten pro Kalendermonat beträgt .

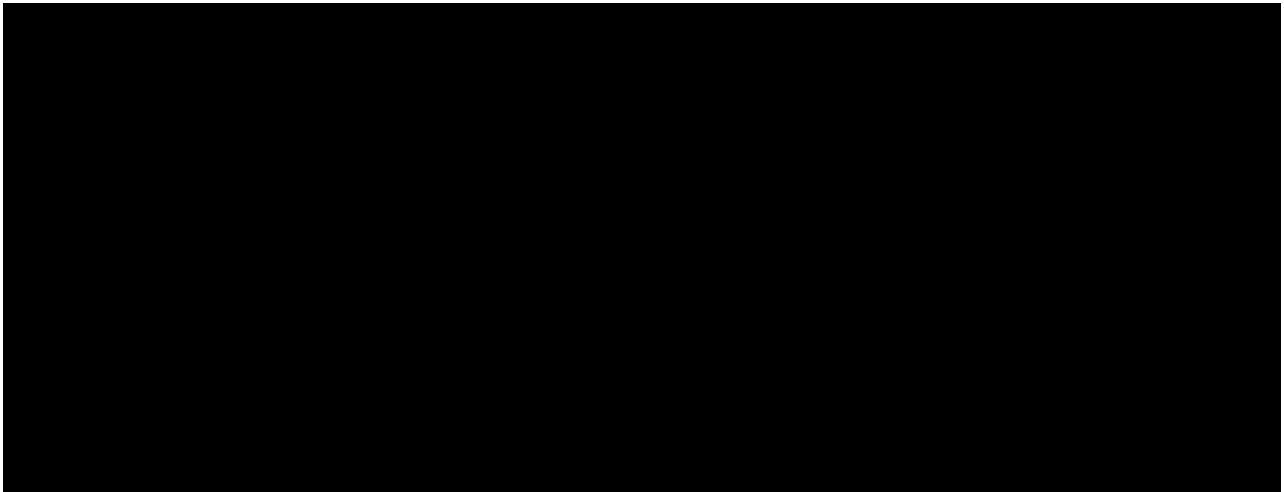
4.4 Wartungen

Es werden regelmäßig – üblicherweise monatlich – Wartungen durchgeführt, um die Sicherheit und Aktualität von dSprachKI zu gewährleisten. Ein entsprechendes Wartungsfenster wird dem Auftraggeber vorab bekannt gegeben. Solche Arbeiten werden üblicherweise während der Servicezeiten durchgeführt.

4.5 Incidentmanagement

Betriebsstörungen werden als Incidents zentral beim Auftragnehmer aufgenommen. So wird die zuverlässige und vollständige Erfassung aller Störungen und deren weitere Bearbeitung in einem IT Service Management Tool sichergestellt. Mittels der dort dokumentierten Incidents werden alle Tätigkeiten im Laufe des definierten Prozesses formal begleitet und dokumentiert. Generell unterbrechen die Zeiten außerhalb des betreuten Betriebes die Bearbeitungszeit. Ebenso wird die Störungsbearbeitung unterbrochen durch höhere Gewalt oder durch Ereignisse, die durch den Auftraggeber oder den Nutzer zu verantworten sind (z.B. Warten auf Zusatzinformationen durch den Nutzer, Unterbrechung auf Nutzerwunsch, etc.).

Störungen sind durch den Auftraggeber oder die anwendenden Fachbereiche über den Dataport Service Desk unter der Angabe des Servicenamens dSprachKI und der konkreten Störungsbeschreibung zu melden.



Betriebshandbuch zur KI-Verordnung

dSprachKI

KI-gestützte Transkription

Version: 1.0
Stand: 30.01.2026



Inhaltsverzeichnis

Art. 4 KI-VO: KI-Kompetenz: 3

Art. 5 KI-VO: Verbotene Praktiken im KI-Bereich: 3

Art. 6 KI-VO: (Kein) Einsatz als Hochrisiko-KI-System 4

Art. 50 KI-VO: Transparenzpflichten 5

Maßnahmen zur Einhaltung der Betriebsanleitung 6

Betriebshandbuch zur KI-Verordnung

Im folgenden Abschnitt werden die zentralen Anforderungen und Vorgaben der KI-Verordnung für den Betrieb und die Nutzung der Anwendung dSprachKI dargestellt. Die Anwendung dSprachKI wird von Dataport als Anbieter (Auftragnehmer) bereitgestellt und von den Kund*innen als Betreiber (Auftraggeber) genutzt. Ziel ist es einen sicheren, transparenten und verantwortungsvollen Umgang mit dem KI-System zu gewährleisten. Die nachstehenden Hinweise und Informationen bilden die Grundlage für einen regelkonformen Betrieb gemäß den Vorgaben der KI-Verordnung.

Art. 4 KI-VO: KI-Kompetenz¹:

1. Für den sicheren und verantwortungsvollen Einsatz der Anwendung dSprachKI ist es erforderlich, dass alle Anwender*innen über ein angemessenes Maß an Kompetenz im Umgang mit Künstlicher Intelligenz verfügen.
2. Die Betreiber sind verpflichtet, in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen (z.B. Schulungsangebote, Pflichtunterweisungen) zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Anwender*innen über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz – sowohl bezogen auf den Umgang mit KI im Allgemeinen, als auch bezogen auf die speziellen Risiken beim Einsatz von generativer KI und großen Sprachmodellen und die besonderen Risiken beim Einsatz von dSprachKI - verfügen.

Zur Umsetzung beider Punkte wird das Hinweispapier der Bundesnetzagentur „KI-Kompetenzen nach Artikel 4 KI-Verordnung“ dringend empfohlen².

Art. 5 KI-VO: Verbotene Praktiken im KI-Bereich³:

Die Betreibenden sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Anwendung dSprachKI nicht für unzulässige oder verbotene Praktiken eingesetzt wird. dSprachKI dient ausschließlich der Transkription von zulässig aufgenommenen Audioaufnahmen. Die durch dSprachKI erzeugten Transkripte können Fehler enthalten und sind vor ihrer weiteren Nutzung sorgfältig von den Anwender*innen zu überprüfen. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden interaktiven Funktionen Chat, Zusammenfassung und Verschlagwortung verwenden ein großes Sprachmodell zur Generierung der Antworten bzw. Texte. Diese Funktionen dienen ausschließlich der schnellen Orientierung innerhalb des Dokumentes und der Erleichterung der Auffindbarkeit des Dokumentes. Die generierten Inhalte können fehlerhaft sein und die Inhalte des Dokumentes missverständlich - insbes. stark verkürzt oder falsch priorisiert - wiedergeben. Sie sind sorgfältig durch die Anwender*innen zu überprüfen. Eine Verwendung dieser Funktionen für verbotene Praktiken i.S.d. Art. 5 KI VO ist nicht gestattet.

¹ [Art. 4 KI-VO - KI-Kompetenz - KI-Verordnung](#)

²

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/functions/Hinweispapier.pdf?blob=publicationFile&v=2>

³ [Art. 5 KI-VO - Verbotene Praktiken im KI-Bereich - KI-Verordnung](#)

Art. 6 KI-VO: (Kein) Einsatz als Hochrisiko-KI-System⁴

dSprachKI darf auch nicht als Hochrisiko-KI-System nach KI VO (Art. 6) eingesetzt werden, obwohl es u.A. zur Unterstützung in den Bereichen Strafverfolgung und Rechtspflege (vgl. Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III⁵, KI-Verordnung) eingesetzt werden kann.

Um das zu gewährleisten sind bei der Nutzung insbesondere folgende Regeln zu beachten:

1. dSprachKI dient als Unterstützung bei der Transkription von Audioaufnahmen. Die von den Anwender*innen hochgeladenen Audiodateien werden durch ein Speech-to-Text Model transkribiert. Es kann keine vollständige Korrektheit oder Vollständigkeit der Transkripte garantiert werden. Die Anwender*innen sind daher verpflichtet, die erzeugten Transkripte sorgfältig zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
2. Die Funktionalitäten im Bereich „Interagieren“ sind lediglich dazu bestimmt, eine schnelle Orientierung innerhalb des Transkripts zu ermöglichen und die Auffindbarkeit des Transkriptes zu erleichtern. Bei diesen Funktionalitäten werden Texte bzw. Schlagworte durch ein großes Sprachmodell generiert. Diese Texte und Schlagworte können fehlerhaft sein und die Inhalte des Dokumentes missverständlich - insbes. stark verkürzt oder falsch priorisiert - wiedergeben. Sie müssen von den Anwender*innen sorgfältig überprüft werden.
3. Das KI-System darf nicht zur Entscheidungsfindung verwendet werden und das Ergebnis einer solchen auch nicht wesentlich beeinflussen, es dient nur dazu eine eng gefasste Verfahrensaufgabe (die Transkription von Audioaufnahmen) durchzuführen.
4. Insbesondere ist es ausdrücklich untersagt, die interaktiven Funktionen des Systems in irgendeiner Form zur Auswertung von Sachverhalten, Würdigung von Beweismitteln und Zeugenaussagen, zur Subsumption von Sachverhalten unter Rechtsvorschriften sowie zur Urteilsfindung in Straf- und sonstigen Verfahren der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit einzusetzen. Das KI-System darf weder direkt noch indirekt Einfluss auf richterliche Entscheidungen nehmen.
5. Weiterhin ist es ausdrücklich untersagt das System für das Profiling natürlicher Personen i.S.d. Art. 4 Abs. 4 DSGVO zu verwenden.

⁴ [Art. 6 KI-VO - Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme - KI-Verordnung](#)

⁵ [Anhang III - Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 - KI-Verordnung](#)

Art. 50 KI-VO: Transparenzpflichten⁶

Betreiber und Anbieter von KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, müssen sicherstellen, dass die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren. Diese Information ist spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion klar und eindeutig bereitzustellen, sofern dies nicht bereits aufgrund der Umstände und des Nutzungskontexts offensichtlich ist.

Die Anwendung dSprachKI hat deutliche erkennbare Hinweise und Beschreibungen, die auf den Einsatz von KI bei der Transkription und Interaktion mit dem Transkript, z.B. dem Chat, Zusammenfassung und

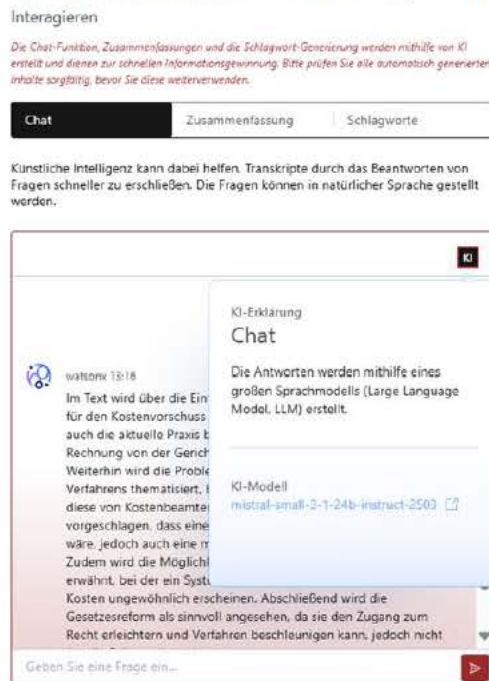


Abbildung 1: Hinweise auf KI-Nutzung in dSprachKI

Verschlagwortung, hinweisen. Neben diesen Hinweisen wird ebenfalls offengelegt, welche konkrete Large Language Model in der Interaktion verwendet wird (siehe Abb. 1)

Der Betreiber stellt sicher, dass die mittels dSprachKI erzeugten oder geänderten Audio- und Textinhalte in der Nachnutzung als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind.

⁶ [Art. 50 KI-VO - Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme - KI-Verordnung](#)

Maßnahmen zur Einhaltung der Betriebsanleitung

Der Betreiber ergreift geeignete Maßnahmen, um einen sicheren und rechtskonformen Betrieb gemäß dieser Betriebsanleitung sowie den geltenden gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Dazu gehört eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Betriebsanleitung durch geschultes und entsprechend qualifiziertes Personal. Werden Risiken oder schwerwiegende Vorfälle in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die Grundrechte der Bürger*innen festgestellt, müssen Anbieter, Dataport, sowie Anwender*innen sofort informiert und die Nutzung des Systems gestoppt werden.

Der Betreiber informiert den Anbieter (Dataport) insbesondere über etwaige Anzeichen, dass

- dSprachKI nicht rechtskonform, insbesondere für verbotene KI-Praktiken nach Artikel 5 KI-Verordnung eingesetzt wird
- dSprachKI als Hochrisiko-KI nach Artikel 6 KI-Verordnung eingesetzt wird (indem z.B. vorgenannte Regeln nicht beachtet werden)
- Nutzende von dSprachKI nicht wissen, dass sie mit einem KI-System interagieren.